



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -**

Soest, 05.06.2019

Stiftstraße 53
59494 Soest
Tel. 02931/82-5146

**Flurbereinigung Hamm-Werl A 445
Az.: 6 18 11**

4. Änderungsbeschluss

I. Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 27.02.2018 und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 3 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, zuletzt geändert durch Beschluss vom 07.01.2019, wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Soest
Stadt Werl

Gemarkung Hilbeck, Flur 9, Flurstück 178, Fläche: 0,0144 ha
Gemarkung Hilbeck, Flur 9, Flurstück 182, Fläche: 0,1500 ha
Gemarkung Hilbeck, Flur 9, Flurstück 187, Fläche: 0,0292 ha
Gemarkung Hilbeck, Flur 9, Flurstück 188, Fläche: 0,0750 ha
Gemarkung Hilbeck, Flur 9, Flurstück 190, Fläche: 0,0208 ha

Die o.g. Flurstücke sind auf der als Anlage 1 zu diesem Beschluss genommenen Detailkarte rot umrandet dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.875 ha und ist auf der als Anlage 2 zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/3740394

Die Teilnehmer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 27.02.2018 gebildeten Teilnehmergeinschaft aus.

Grund des Ausschlusses:

Das Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A 445 ist als Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG eingeleitet worden, um für den durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW geplanten Neubau der Bundesautobahn A 445 von Hamm nach Werl sowie für den durch den Kreis Soest geplanten damit in Verbindung stehenden Neubau der K 18n - Weiterbau des Hanseringes Werl bis zur B 63 - das in großem Umfang benötigte Land bereitzustellen und um die durch die Unternehmen verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden und abzumildern.

Die mit diesem Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Flurstücke befinden sich im Eigentum einer erheblich großen Anzahl an Eigentümern. Auf drei der ausgeschlossenen Flurstücke befinden sich Windkraftanlagen. Diese Flurstücke sind entsprechend abgegrenzt und in ihrer tatsächlichen Nutzungsart als „Industrie- und Gewerbefläche - Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität“ ausgewiesen. Auf den beiden weiteren ausgeschlossenen Flurstücken befindet sich Wald zu Kompensationszwecken vorgenannter Windkraftanlagen. Diese Flurstücke sind in ihrer tatsächlichen Nutzungsart als „Gehölz“ ausgewiesen.

Die vorgenannten Flurstücke können in ihrem Zuschnitt, ihrer Größe und ihrer Nutzungsart nicht verändert werden und somit den o.g. hauptsächlichen Zwecken des Flurbereinigungsverfahrens nicht dienen, weder der Bereitstellung von Land noch der Milderung der durch die Baumaßnahmen entstehenden anderen Nachteile. Zudem besteht ein unverhältnismäßig hoher Aufwand um diese Flurstücke im Flurbereinigungsverfahren zu führen.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen somit vor.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Im Auftrag

(LS)

Barden
RVD